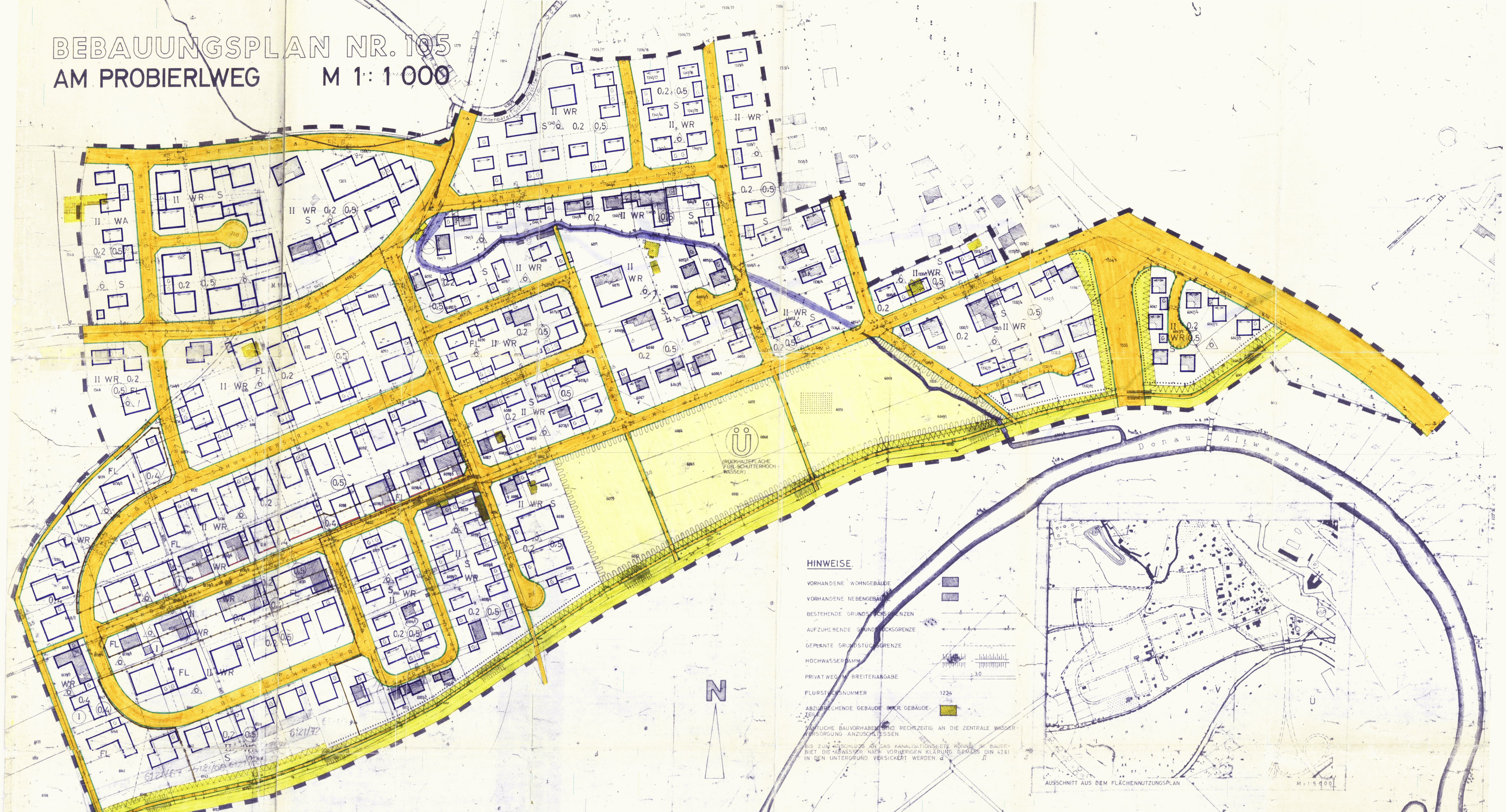


BEBAUUNGSPLAN NR. 105
AM PROBIERLWEG
M 1:1 000



HINWEISE

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
 - VORHANDENE NEBENGEBAUDE
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - AUFZUBEHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - HOCHWASSERAMME
 - PRIVAT WEG M. BREITENANGABE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - ABZUBEHEBENDE GEBÄUDE ODER GEBÄUDE-TEILE
- SAMTLICHE BAUVORHABEN SIND RECHTZEITIG AN DIE ZENTRALE WASSER-VERSÖRGUNG ANZUSCHLIESSEN.
BIS ZUM ANSCHLUSS AN DAS KANALISATIONSNETZ KÖNNEN IM BAUGEBIET DIE ABWÄSSER NACH VORHERIGER KLÄRUNG GEMÄSS DIN 4261 IN DEN UNTERGRUND VERSICKERT WERDEN.



FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET WIRD NACH § 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS „REINES WOHNGEBIET“ FESTGESETZT AUSNAHMEN GEMÄSS

61. BEI ZUSTANDKOMMEN ENTSPRECHENDER GRUPPEN SIND EINFRIEDUNGEN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,10 m ERLAUBT MÖGLICH SIND VERPUTZTE MAUERN, SICHTBETONMAUERN, DRAHTZAUNE MIT HINTERPFLANZUNGEN USW. NICHT GESTÄTTET SIND KUNSTSTOFFZAUNE, KUNSTLICHE BOSSENSTEINE, UNVERPUTZTE BOSSENSTEINMAUERN USW. DIE BOSSENSTEINE DÜRFEN KEINE GEFÜHRTE OBERKANTE HABEN.

STADT INGOLSTADT ERLÄSST AUF GRUNDLAG VON §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BG 1 S. 341) IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 107 ABSATZ 4 UND 5 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG VOM 1. AUGUST 1962 (GVBl. S. 179) DIE VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM